

Begründung zur 2. Änderungsverordnung vom 21. März 2021 zur Corona-Verordnung Schule vom 7. Dezember 2020

Vorbemerkung

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 nimmt insbesondere auch in den Schulen und Kindertageseinrichtungen deutlich zu. Der 7-Tages-R-Wert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet. Der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten, die sich insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen schnell verbreiten, liegt inzwischen bei zwei Dritteln.

Die Landesregierung hat daher mit der 1. Änderungsverordnung vom 19. März 2021 zur 6. Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 7. März 2021 mit Blick auf die aktuell sehr dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens Anpassungen vorgenommen, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Schulbetrieb haben. Die Bestimmungen der Corona-Verordnung Schule sind mit diesen Vorgaben zu harmonisieren. Ferner werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die für eine landesweite Inzidenz von über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner vorgesehenen Regelungen des § 6a werden mit Blick auf die seit Oktober 2020 andauernde Überschreitung dieser Inzidenz in die geltenden Bestimmungen integriert. Diese Schutzmaßnahmen sind mit Blick auf die ansteckenderen Virusvarianten inzidenzunabhängig erforderlich und können nicht durch mildere Maßnahmen ersetzt werden. § 6a ist daher zu streichen.

Die Bestimmung des § 6b wurde zu einem Zeitpunkt in die CoronaVO Schule aufgenommen, zu dem die besorgniserregenden Virusvarianten in Baden-Württemberg noch nicht festgestellt wurden. Die darin ab einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner festgelegten Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb sind mit Blick auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr zielführend und daher ebenfalls aufzuheben.

Einzelbegründung zu den wesentlichen Änderungen

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen)

Zu Absatz 3 (Maskenpflicht)

Die bisher nur in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ab Klassenstufe 5, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe auf Begegnungsflächen geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet. Dies ist erforderlich, um den steigenden Ansteckungszahlen unter jüngeren Kindern Rechnung zu tragen und den Präsenzunterricht an den Grundschulen aufrecht zu erhalten. Umfasst sind neben den Schülerinnen und Schülern auch Lehrkräfte und sonstige Personen. Ebenfalls umfasst sind die Betreuungsangebote an den Schulen.

Die Maskenpflicht gilt ferner inzidenzunabhängig auch in den Unterrichtsräumen. Die bisher in § 6a Nummer 1 enthaltene diesbezügliche Regelung wird integriert. Dies gilt auf für die bestehenden Ausnahmeregelungen für den fachpraktischen Sportunterricht, den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, die Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die Nahrungsaufnahme und die Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Darüber hinaus wird entsprechend § 1i CoronaVO die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung durch die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken oder partikelfiltrierender Halbmasken (Schutzmasken, welche die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen) ersetzt. Medizinische Gesichtsmasken bieten grundsätzlich einen höheren Abscheidegrad gegenüber Partikeln verschiedener Größe als Alltagsmasken und damit auch eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken.

Die CoronaVO sieht für Kinder in Alltagssituationen, in denen engere und längere Kontakte zu anderen Menschen unvermeidbar sind, wie z.B. beim Einkaufen und bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes von mindestens medizinischen Gesichtsmasken vor. Da in Grundschulen und den weiterführenden Schulen inzwischen vermehrt größere Ausbruchsgeschehen mit Nachweis von Virusvarianten dokumentiert worden sind, wird diese Regelung auch auf den Schulbereich übertragen.

Zwischenzeitlich sind auch zertifizierte medizinische Gesichtsmasken erhältlich, die auf die Gesichtsform sowie Kopfgröße von Kindern ausgerichtet sind und im Hinblick auf die Filterleistung an Mund und Nase dicht abschließen.

Zu Absatz 4 (Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern)

Mit Blick auf die nötigen Erholungsphasen sowie auf schulische Sondersituationen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht erforderlich. Diese können nur zugelassen werden, wenn ein Mindestabstand zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist. Es wird daher klargestellt, dass die maßgeblichen Verordnungen insofern von dem grundsätzlichen Verzicht auf ein Abstandsgebot abweichen können.

Zu § 2 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 4 (Sportunterricht)

Zur Erhöhung des Infektionsschutzes muss sichergestellt werden, dass im fachpraktischen Sportunterricht das Abstandsgebot gewahrt wird, da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der sportlichen Betätigung die Atmung behindert und deshalb nicht angeordnet werden kann. Bei Sicherheits- und Hilfestellungen ist das Tragen einer medizinischen Maske aber erforderlich und zumutbar.

Zu Absatz 6 (Außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Die Untersagung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen war bisher befristet bis zum 1. Februar 2021 und wird aufgrund des nach wie vor sehr dynamischen Infektionsgeschehens bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 verlängert. Außerdem wird Untersagung auch auf eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen ausgeweitet, da Kontakte im schulischen Kontext weiterhin soweit wie möglich zu reduzieren sind, um damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen.